

## **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung) vom 16.12.2024**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 17.07.2024 (BGBl. I Nr. 233) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW, S. 48), i.V., § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Parkhäusern und Parkpaletten nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über zugelassene Systeme (u.a. Handy-Parksysteme) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Parkgebühren für öffentliche Wege und Plätze beträgt je angefangene halbe Stunde 0,60 Euro.
- (2) Die Parkgebühr für das Parkhaus Klosterstraße und die Parkpalette „Oberes Parkdeck Neuhauser Straße“ und Parkplatz Alter Schulhof beträgt:
- bei einer Parkdauer bis 3 Stunden je angefangene halbe Stunde 0,60 €
  - bei einer darüberhinausgehenden Parkdauer je angefangene halbe Stunde 0,30 €
- (3) Für das Parken im Parkhaus Klosterstraße und auf der Parkpalette „Oberes Parkdeck Neuhauser Straße“ kann ein Jahresticket in Höhe von jährlich 440, -- € erworben werden, welches zum Parken in beiden Einrichtungen berechtigt. Für das Parken auf dem Parkplatz „Alter Schulhof“ kann ein Jahresticket in Höhe von jährlich 440,00 Euro erworben werden. Dieses Parkticket gilt nur für den Parkplatz Alter Schulhof.
- Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Jahrestickets besteht nur im Rahmen der hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapazitäten, wobei im Falle einer höheren Nachfrage der Zeitpunkt der Anforderung für die Zuteilung maßgebend ist.

### § 3 Höchstparksdauer

(1) Für folgende Parkräume wird eine Höchstparksdauer von 2 Stunden festgelegt:

Kaiserstraße  
 Klosterstraße zwischen Lehnstraße und Kaiserstraße  
 Rathausstraße einschließlich des Parkplatzes  
 Lindenstraße zwischen Kaiserstraße und Poststraße  
 Poststraße zwischen Lindenstraße und Zufahrt ehemalige Post  
 Fünf Parkstände in der Bissener Straße (ehemalige Post)  
 Markt zwischen Neuhauser Straße und Tittelsstraße  
 Krefelder Straße vor Haus Nr. 2, 2A und 2B  
 Dr.- Hans-Böckler-Platz  
 Am Mühlenhaus

(2) Für folgende Parkräume wird keine Höchstparksdauer festgelegt (Bedienzeiten der Parkscheinautomaten siehe hierzu § 4):

Parkhaus Klosterstraße  
 Parkpalette „Oberes Parkdeck der Neuhauser Straße“  
 Parkplatz Alter Schulhof

(3) An öffentlichen Elektrosäulen gilt zum Zwecke des Ladevorgangs die zulässige Höchstparksdauer gemäß Beschilderung.

### § 4 Bedienzeiten

Die Bedienzeiten der Parkscheinautomaten gelten wie folgt:

1. In den Bereichen aus § 3 Abs. 1:

Werktags: Montag - Freitag	9.00 - 18.30 Uhr
Werktags: Samstag	9.00 - 14.00 Uhr

2. In den Bereichen aus § 3 Abs. 2:

Werktags: Montag – Freitag	7.00 – 18.30 Uhr
Werktags: Samstag	7.00 – 14.00 Uhr

#### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.02.2004 in der Fassung der 5. Änderung vom 27.09.2022 außer Kraft.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- Diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Würselen, den 16.12.2024

Roger Nießen  
Der Bürgermeister